



Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel des Distriktes Bayern-Ost

1. Die Ehrennadel des Distriktes Bayern-Ost wurde auf der Distriktsversammlung in Regensburg am 04. März 1978 gestiftet.
2. Die Ehrennadel kann an ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder des DARC und dessen im Kooperativ angeschlossenen Verbände verliehen werden. In Ausnahmefällen ist eine Verleihung an Mitglieder ausländischer Amateurfunkverbände oder an Nichtmitglieder möglich.
3. Die Ehrennadel zeigt das DARC-Abzeichen in blauer Emaille auf elfenbeinfarbigem Grund mit goldener Umrandung in Form eines U. Auf der Nadel ist kein Rufzeichen oder laufende Nummer angegeben.
4. Für alle mit der Ehrennadel zusammenhängenden Angelegenheiten ist der Ehrennadelausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern zuständig. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Distriktsversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Ausschuss bestimmt in eigener Zuständigkeit ein Mitglied als federführend.
5. Die Ehrennadel wird durch den Distriktsvorsitzenden verliehen. Die Verleihung wird durch eine Urkunde bestätigt, welche die Unterschrift des Distriktsvorsitzenden und des federführenden Ausschussmitgliedes trägt. Die Urkunde enthält das Verleihungsdatum und den Distriktsstempel, jedoch wie auch die Nadel keine laufende Nummer.
6. Die Nadel kann bei Nachweis außergewöhnlicher Leistungen auf dem Gebiete des Amateurfunkwesens im Zusammenhang mit dem Distrikt Bayern-Ost verliehen werden.
7. Die Anträge können vom Distriktsvorstand und dessen Referenten sowie von den Ortsverbandsvorsitzenden und ihren Stellvertretern gestellt werden. Einzelmitglieder haben Anträge über ihren Ortsverbandsvorsitzenden zu leiten.
8. Die Anträge müssen dem Ausschuss bis spätestens 8 Wochen vor der Distriktsversammlung vorliegen. Alle Anträge sind ausreichend und nach strengem Maßstab zu begründen. Sie haben Vorname, Name, Geburtstag, Rufzeichen, Mitgliedsnummer und DOK des Vorgeschlagenen zu enthalten.
9. Der Ehrennadelausschuss entscheidet nach eingehenden Prüfung des eingereichten Antrages in eigener Zuständigkeit über Verleihung, Zurückstellung oder Ablehnung, worüber der Antragsteller vom Ehrennadelausschuss schriftlich verständigt wird.
10. Jede Verleihung, Zurückstellung oder Ablehnung eines Antrages wird schriftlich dokumentiert. Im Falle einer Ablehnung kann eine Überprüfung durch eine vom Distriktsvorsitzenden eingesetzte dreiköpfige Kommission erfolgen, deren Entscheidung endgültig ist.



11. Die vom Ehrennadelausschuss befürworteten Anträge werden dem Distriktvorsitzenden zugeleitet. Ihm steht das Recht der Ablehnung eines befürworteten Antrages zu, wenn aus seiner Sicht Gründe hierfür vorhanden sind. Der von ihm abgelehnte Antrag wird dem Ehrennadelausschuss zurückgegeben.
12. Die vorstehenden Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel des Distriktes Bayern-Ost wurden am 23. Mai 1978 in Regensburg ausgearbeitet und vom Distriktvorsitzenden und den Mitgliedern des Ehrennadelausschusses genehmigt.

Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.